



Korruptionsprävention





Korruption ist vielfältig. Sie tritt in unterschiedlichen Ausprägungen auf, in mannigfaltigen Varianten. Sie verläuft in der Regel schleichend, in verschiedenen Eskalationsstufen. Manche sträuben sich bereits dagegen, ihr eigenes Aufgabengebiet als korruptionsgefährdet anzusehen, wollen Hinweise in diese Richtung nicht akzeptieren, sondern tun sie als belanglos ab.

Korruption schadet dabei nicht nur einem selbst, sondern dem Kollektiv. Sie ist ein Verstoß gegen geltendes Recht, sie kann in Organisationen eine Kultur des Misstrauens fördern und schadet dem Gemeinwohl.

Weil Korruption so vielfältig auftritt und oftmals unbewusst oder unbedarft geschieht, ist es wichtig, möglichst viele Maßnahmen zu treffen, um sie zu bekämpfen. Diese Broschüre soll dabei helfen, Sie über die Gefahren aufzuklären, Ihnen Tipps und Ratschläge an die Hand zu geben und Sie im besten Falle in die Lage zu versetzen, in Ihrem Umfeld Korruption zu verhindern.

Wichtig ist, dass es alleine mit dem erhobenen Zeigefinger oder dem Verweis auf Straftatbestände nicht getan ist. Viele Menschen wissen gar nicht, wo genau die Grenze zwischen Freundlichkeit und Korruption verläuft. Deshalb geht es in dieser Broschüre vor allem darum, aufzuklären, zu sensibilisieren. Sie soll Sie zum Nachdenken anregen, dazu, das eigene Verhalten zu reflektieren.

Es ist eine spannende Broschüre. Ich hoffe, dass Sie es genauso empfinden und selbst Ihren Beitrag leisten, um Korruption zu verhindern.

Ihr Herbert Reul

Minister des Innern des Landes
Nordrhein-Westfalen

- 02 VORWORT MINISTER REUL**
- 04 »SIE SIND AUFGEFORDERT MITZUMACHEN«**
- 06 WAS IST EIGENTLICH KORRUPTION?**
- 07 WIE ENTSTEHT KORRUPTION?**
- WIE KANN KORRUPTION VERHINDERT UND BEKÄMPFT WERDEN?**
- 08 ANNAHME VON BELOHNUNGEN UND GESCHENKEN**
- 10 VERGABERECHTLICHE VORSCHRIFTEN UND REGELUNGEN**
- 12 NEBENTÄTIGKEIT**
- 14 SCHUTZ SENSIBLER DATEN**
- 16 SPONSORING IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG**
- 18 AUS DER SICHT EINES PRAKTIKERS**



»TRANSPARENZ UND GLEICHBEHANDLUNG
ALLER BETEILIGTEN BEI DER VERGABE IM
FEUERWEHRBEREICH SEHE ICH ALS WICHTIGE
GRUNDLAGE FÜR AKTIVE KORRUPTIONS-
PRÄVENTION.«

»NACHHALTIGE KORRUPTIONSPRÄVENTION
KANN NUR DURCH EINEN BEWUSSTEN
PROZESS GELINGEN, BASIEREND AUF
INFORMATION, BEGLEITET VON
SENSIBILISIERUNG. AUCH DAFÜR STEHT
DIE FORTBILDUNGS-AKADEMIE.«





»UNSER ANLIEGEN IST ES, KORRUPTIONS-
PRÄVENTION IM BEWUSSTSEIN ALLER
BEDIENTETEN ZU VERANKERN –
ZUM SCHUTZ DER EINZELNEN UND ZUM
SCHUTZ DER BEHÖRDE.«



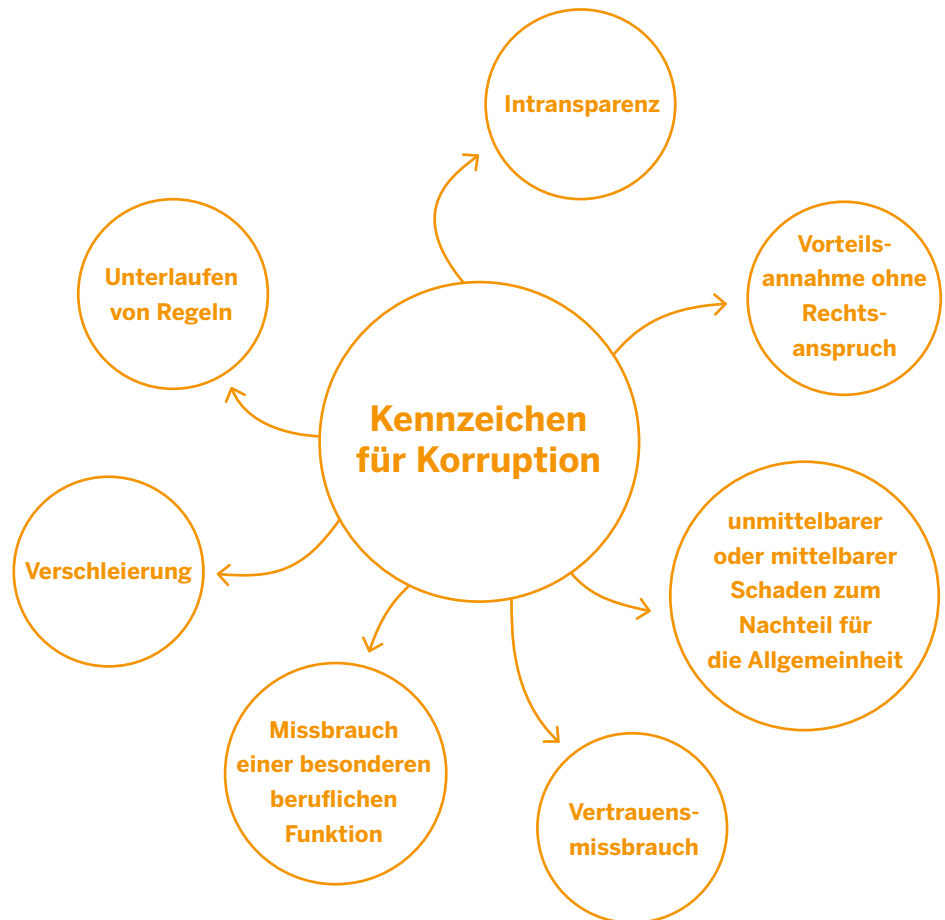
»KORRUPTIONSPRÄVENTION IST
GERADE IN DER IMMOBILIEN-
WIRTSCHAFT SEHR WICHTIG.
DAHER FINDEN BEI UNS IN
REGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN
SCHULUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG
VON KORRUPTION STATT.«



WAS IST EIGENTLICH KORRUPTION?

Für den Begriff »Korruption« gibt es keine allgemein gültige Definition. Selbst das Strafrecht enthält keine Legaldefinition des Begriffs »Korruption«. Man kann sich dem Begriff aber nähern, indem man sich vor Augen führt, was korruptives Verhalten kennzeichnet. Das Schaubild gibt hierzu einen Überblick.

Überprüfen Sie einmal das Vorliegen der Kennzeichen anhand der geläufigen Delikte Vorteilsannahme und Bestechung. Sie sehen: Das ist Korruption.



WIE ENTSTEHT KORRUPTION?

Es gibt eine Vielzahl von unterschiedlichen system- und personenbezogenen Rahmenbedingungen, die korruptes Verhalten begünstigen. Beispielhaft sollen hier einige angeführt werden.

- > **mangelnde Struktur von Aufgaben**
- > **Vernachlässigung der Dienstaufsicht**
- > **fehlende Vorbildfunktion von Führungskräften**
- > **unzureichende Transparenz**
- > **unterbliebene Dokumentation**
- > **unzureichende Kontrollsysteme**
- > **Unzufriedenheit im Beruf**
- > **Ausbleiben von Rotation**
- > **intransparente Geschäftsprozesse**

WIE KANN KORRUPTION VERHIN- DERT UND BEKÄMPFT WERDEN?

Rahmenbedingungen

- > **Sensibilisierung und Qualifizierung der Beschäftigten**
- > **Aufklärung über Gefahren der Korruption und rechtliche Konsequenzen**
- > **thematische Aus- und Fortbildungen**
- > **Vorgabe klarer Strukturen**

Führung

- > **Einhaltung umfassender Dokumentation**
- > **Schaffung von Transparenz der Entscheidungsfindung**
- > **verantwortungsbewusste Führung**
- > **prozessabhängige Kontrollen**

Instrumente

- > **Identifizierung von korruptionsgefährdeten Bereichen**
- > **Einrichtung von anonymen Beschwerdesystemen**
- > **Prüfungen durch unabhängige Prüfeinrichtungen**
- > **Rotation**
- > **konsequente Strafverfolgung**

20 EURO IN DIE KAFFEEKASSE

Korruption in der eigenen Behörde? Für die meisten ist das nicht vorstellbar. Korruption, das betrifft mich nicht. Doch stimmt das auch? Nein! Die Praxis zeigt: Jeder Beschäftigte einer Behörde, der unvorsichtigerweise auch nur scheinbar unverfängliche Kleinigkeiten annimmt, kann in Korruptionsverdacht geraten. Denn Korruption beginnt mit Kleinigkeiten, der erste Schritt ist oft der entscheidende.

Beispiel: Ein Elektronunternehmen, das seit Jahren die Haustechnik in einer Landesbehörde wartet, spendet den Kolleginnen und Kollegen des Liegenschaftsmanagements zum Jahresende 20 EURO für die Kaffeekasse. Dankend nimmt der Sachbearbeiter das Geld an und legt es für die Weihnachtsfeier zurück.

Was auf den ersten Blick wie ein gut gemeintes »Dankeschön« aussieht, entpuppt sich jedoch in Wahrheit als Problem. Die Einwände der Kolleginnen und Kollegen könnten lauten: »Es sind doch nur 20 EURO, davon profitieren alle gleichermaßen. Das ist nur ein geringer Betrag, das ist üblich.« Einerseits scheint es unangemessen, hier sofort von Korruption zu

sprechen. Andererseits ist es den Beschäftigten einer Behörde strikt untersagt, jede Art von Belohnungen oder Geschenken ohne ausdrückliche oder allgemeine Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle anzunehmen (siehe Kasten). Wertgrenzen haben hier keine von dem obigen Grundsatz abweichende Bedeutung. Auch der Umstand, dass im Sachgebiet alle hier von profitieren, ändert daran nichts. Mancher wird meinen, es sei übertrieben und unhöflich, die freundliche Geste des Elektronunternehmers zurückzuweisen. Es muss jedoch bedacht werden, dass Korruption schleichend beginnt. Und bewirken nicht auch schon kleine Aufmerksamkeiten, dass wir unsere Aufgaben nicht mehr völlig unvoreingenommen und unparteilich wahrnehmen? Fühlen wir uns nicht schon ein klein wenig verpflichtet, etwas zurück zu geben? Sind die Kolleginnen und Kollegen künftig noch völlig neutral bei der Entscheidung, welches Unternehmen den nächsten Auftrag bekommt? Selbst wenn sich ein Korruptionsverdacht nicht bestätigt; wer möchte ständig mit diesem Makel leben, man sei vielleicht bestechlich!

Wissenswert

Einzelheiten zum grundsätzlichen Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken regelt die Verwaltungsvorschrift zu § 42 BeamStG/§ 59 LBG NRW vom 10.11.2009 (SMBl. NRW. 2030). Mit den Grundzügen dieser Regelung sollten alle Landesbediensteten vertraut sein. Mit einem Prinzip macht man jedenfalls sicher nichts falsch: Im Zweifel ablehnen oder genehmigen lassen.

Warum soll es eigentlich so problematisch sein, Geld oder andere Leistungen freundlich zurückzuweisen? Die Unternehmen wissen allesamt, dass die im öffentlichen Dienst tätigen Beschäftigten berufliche Probleme bekommen können, wenn sie auch nur kleine Aufmerksamkeiten annehmen. Es bedarf keiner Gefälligkeiten, um den Dank für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Ausdruck zu bringen. Eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung und ein ehrliches Feedback an den Unternehmer ist die beste Referenz – und das ist üblich.

Die Erfahrung zeigt auch: Wer nur einmal »Ja« zu einem unerlaubten Geschenk sagt, hat sich dadurch schon angreifbar gemacht. Arbeits- und beamtenrechtliche, disziplinarrechtliche und sogar strafrechtliche Konsequenzen können die Folge sein.

»Dankeschön«

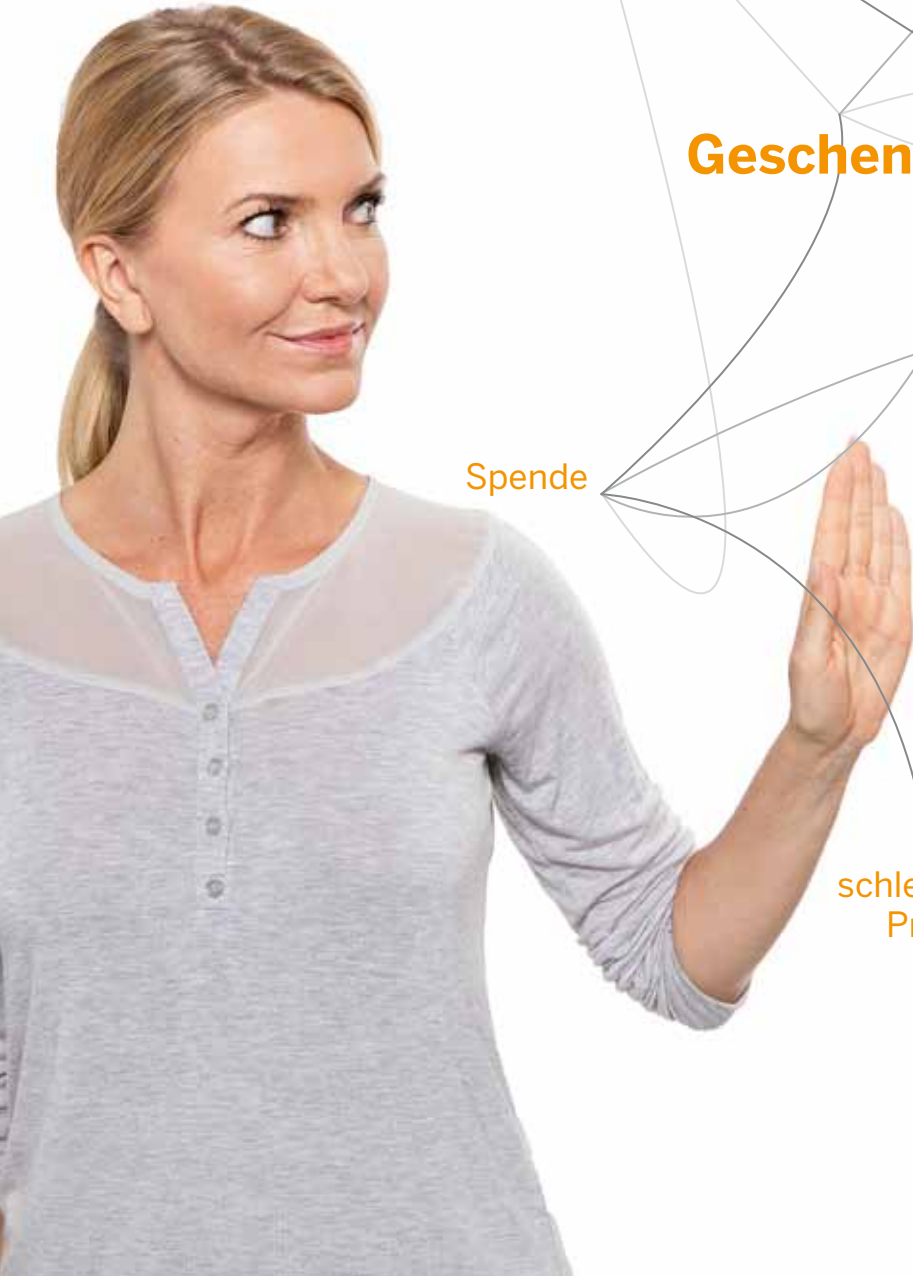
Gefälligkeit

Geschenk

nette Geste

Spende

schleichender
Prozess



DEZEMBERFIEBER

Jedes Jahr dasselbe. Das Jahr neigt sich langsam dem Ende entgegen. In den Behörden finden die letzten Planungen für das laufende Haushaltsjahr statt. Das Budget ist noch nicht ausgeschöpft und die längst benötigten Arbeitsplatzcomputer können doch noch gekauft werden. Schwierig dabei: Das gesamte Beschaffungsverfahren muss im laufenden Jahr durchgeführt werden. Keine Zahlung ohne Lieferung. Dezemberfieber!

Die Einhaltung der komplexen Vorschriften für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen ist nicht einfach, viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden empfinden die Verfahren als aufwändig und zeitraubend. Dabei unterliegt die öffentliche Verwaltung drei wichtigen Grundprinzipien

- > **strikte Neutralität**
- > **Chancengleichheit für alle Bieter**
- > **Förderung des Wettbewerbs**

Die Bürger und privaten Unternehmen reagieren sensibel, sobald nur der Verdacht aufkommt, ein Unternehmen könnte

zu Unrecht bevorteilt worden sein. Schnell entsteht das Gerücht, es sei geklüngelt worden. Besonders schwierig gestalten sich diese Prozesse, wenn am Jahresende in wenigen Wochen arbeitsintensive Vergabeverfahren durchgeführt werden müssen.

Was gibt es zu beachten?

Der Bedarf (u.a. benötigte Menge, geschätzte Kosten, Ausstattungsmerkmale der Computer) ist durch die sog. Bedarfsstelle festzustellen. Dabei sind mögliche Folgekosten wie z. B. die Kosten eines Betriebssystems, die Montage und Wartung der PC zu berücksichtigen.

Aber Achtung!

Ist der Bedarf wirklich zeitlich dringlich oder soll das Verfahren zur Ausschöpfung des Budgets am Ende des Jahres mit dem »Eilvermerk« beschleunigt werden? Kommt wirklich nur der Computer der Marke »X« oder nur der Anbieter »Y« in Betracht? Gibt es tatsächlich ein Alleinstellungsmerkmal oder soll der bevorzugte PC oder ein besonderer Anbieter bevorzugt werden? Ein den rechtlichen Vorschriften entsprechendes Vergabeverfahren benötigt ausreichend Zeit. Neben der

Einhaltung vorgegebener Verfahren muss die Beschaffungsstelle unter anderem die Produktneutralität der Leistungsbeschreibung prüfen und ggf. auch gleichartige Beschaffungswünsche anderer Dienststellen zusammenfassen und koordinieren. Zudem sind den Bietern angemessene Fristen bspw. zur Angebotsabgabe zu setzen.

So leicht vermeiden Sie Fehler

- > **Informieren Sie sich. Jeder, der mit Beschaffungen zu tun hat, sollte mit den Grundprinzipien des Vergaberechts und den Risiken vertraut sein.**
- > **Sprechen Sie frühzeitig mit Ihrer Beschaffungsstelle. Lassen Sie sich beraten.**
- > **Halten Sie die behördeninternen Standards für Beschaffungen strikt ein, nutzen Sie die vorgegebenen Formulare.**
- > **Dokumentieren Sie Ihre Entscheidungen.**
- > **Beachten Sie unbedingt die in Ihrer Dienststelle vorgesehenen Kontrollmechanismen wie z. B. Vorgesetztenbeteiligung oder Vieraugenprinzip.**



Vergaberecht

Dokumentation

Wettbewerb

Budget

Zeitdruck

tag



INTERESSENKOLLISION? DIENSTLICHES VON PRIVATEM TRENNEN.

Ein Beamter in einem technischen Bereich ist dienstlich für die Bedarfsbegründung von Ausschreibungen für Großaufträge in der Behörde zuständig. In seiner Freizeit unterstützt er seinen Sohn beim Aufbau einer eigenen Technikfirma. Natürlich ist die Nebentätigkeit angemeldet und genehmigt. Bei einer Auftragsvergabe vergibt die Behörde des Beamten einen Auftrag an die Firma seines Sohnes. Im Rahmen seiner Nebentätigkeit wird der Beamte tätig. Eine Interessenkollision sieht der Beamte nicht. Schließlich ist ihm diese Nebentätigkeit nicht untersagt worden. Täuscht er sich da nicht?

Es kommt immer wieder vor, dass eine Nebentätigkeit Bezüge zu den eigenen Aufgaben in der Behörde hat. Diese Nebentätigkeit könnte dienstliche Interessen beeinflussen oder gar beeinträchtigen. Es liegt eine Interessenskollision vor!

Dienst und Nebentätigkeit sind unabhängig voneinander wahrzunehmen. Die private Tätigkeit wird insbesondere dann kritisch, wenn der Beamte im Rahmen einer Nebentätigkeit eine Aufgabe übernimmt, die in einem Bezug zu seiner dienstlichen Tätigkeit steht.

Nehmen wir an, ein Feuerwehrbeamter ist dienstlich zuständig für die Erstellung von Brandschutzkonzepten und beabsichtigt, diese Leistung in seiner Freizeit auch für Privatkunden anzubieten. Liegt nicht schon in diesem engen Bezug zwischen Dienst und Nebentätigkeit eine Interessenkollision?

Aus diesem Grund sind Genehmigungen für beantragte Nebentätigkeiten unter anderem zu versagen, wenn sie den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen können oder in einer Angelegenheit ausgeübt werden, in der die Behörde oder Einrichtung, der der Beamte angehört, tätig wird oder werden kann. Wenn sich nach Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung solche Beeinträchtigungen dienstlicher Interessen ergeben, ist die erteilte Genehmigung zu widerrufen.

Trennen Sie daher Dienstliches von Privatem!

Haben Sie bei der Wahl Ihrer Nebentätigkeit einen Blick darauf, dass Ihre dienstlichen Interessen gewahrt bleiben.

Auch Vorgesetzte sind in der Pflicht. Wird Ihnen eine Nebentätigkeit eines Beschäftigten ihres Aufgabenbereichs zur Bewertung oder Stellungnahme vorgelegt, müssen sie diese auf eine mögliche Interessenkollision prüfen.

Generell müssen sich Beschäftigte an Ihre Personalstelle wenden, um Ihre Nebentätigkeit anzuzeigen oder genehmigen zu lassen.

Apropos Regierungsbeschäftigte

Sie müssen zwar keine Genehmigung einholen, aber die Nebentätigkeit in jedem Fall vor Ausübung bei Ihrer Personalstelle anzeigen.

Nebentätigkeit

Widerstreit

Genehmigung

privat

Interessenkollision

dienstlich



ZWISCHENDURCH MAL SCHNELL GECHATTET

Kurz vor 19 Uhr erhielt das Rettungs- und Sanitätsteam den Auftrag. Ein international bekannter Rocksänger gibt in der Stadt ein Konzert. Beim abendlichen »Einstimmen« mit seiner Band stürzt er in seinem Hotelzimmer. Er kann das Hotel nicht selbstständig verlassen und muss zum Krankenhaus transportiert werden. Ein Sanitäter des Teams, dessen Schicht eigentlich gerade zu Ende gehen sollte, teilt seinen Freunden in ihrer gemeinsamen Chatgruppe kurz mit, dass er nicht pünktlich zur Verabredung kommen könne. Dabei nennt er als Grund, dass er noch zu einem Einsatz bei dem Hotel müsse. Als das Rettungsteam 30 Minuten nach der Alarmierung am Hotel eintrifft, stehen bereits, wie in den vergangenen Monaten so oft, Redakteure der städtischen Tageszeitung mit ihren Kameras vor dem Gebäude. Ein Freund des Sanitäters, der auch der Chatgruppe angehört, arbeitet bei der Tageszeitung als Drucker. Im Krankenhaus beginnt die Suche nach der undichten Stelle.

Eigentlich war es nur der gutgemeinte Griff zum privaten Handy. Eine sensible, dienstliche Information, kurz und knapp, mitten hinein in die digitale Welt der sozialen Netzwerke. Damit auch außer Kontrolle. Jedes Mitglied der Chatgruppe kann sie lesen, weiterleiten oder für sich nutzen. Und alle wissen vom persönlichen Kontakt des Sanitäters zum Mitarbeiter der Tageszeitung. Das Kommunikationsverhalten in unserer Gesellschaft ändert sich rasant. Das private Handy ist auch im Dienst ständiger Begleiter, zwischendurch wird mal schnell gechattet, gepostet, gesurft, gemailt. Dienstliches und Privates verschwimmen immer mehr. Die Gefahr nimmt zu, ganz unbedacht Internes preis zu geben. Aber damit steigt auch das Risiko, in Verdacht zu geraten. Doch wer weiß, ob der Sanitäter wirklich den Stein ins Rollen brachte? Der Verdacht jedoch steht im Raum. Und so ein Verdacht wiegt schwer. »Gibt er Informationen bewusst raus? Was bekommt er dafür?« Die verkaufte Information, das ist nicht nur Verrat von Dienstgeheimnissen, das ist auch Korruption.

Der Umgang mit sensiblen Daten und Informationen bedarf eines besonderen Augenmerks. Die Aufgabe der Korruptionsprävention ist es, darauf hinzuweisen, welche Auswirkung die unbekümmerte Weitergabe einer internen Information haben kann. Der Missbrauch sensibler Daten schadet der öffentlichen Verwaltung und darf nicht hingenommen werden. Seien Sie also achtsam, wenn Sie über interne Daten oder Informationen außerhalb Ihres Arbeitsumfelds berichten. Üben Sie eher Zurückhaltung – so schützen Sie sich selbst vor arbeits- und dienstrechtlichen, disziplinar- oder sogar strafrechtlichen Konsequenzen!



DÜRFEN »PRIVATE« DEN STAAT BEI DER WAHRNEHMUNG SEINER AUFGABEN EIGENTLICH FINANZIELL UNTERSTÜTZEN?

Was ist Sponsoring?

Nach dem RdErl. zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 20.08.2014 versteht man unter Sponsoring im Allgemeinen die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch Private (Sponsorinnen oder Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution (Gesponserte) mit der regelmäßig auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. (SMBl. NRW. 20020)

Eine Software AG bietet dem Land für einen internationalen Fachkongress oder die Durchführung eines Projekts eine finanzielle Unterstützung an. Ein Vertrag mit dem privaten Unternehmen – dem Sponsor – regelt klar Leistung und Gegenleistung. Der private Sponsor wird unter Angabe seiner Unterstützungsleistung für die Veranstaltung oder das Projekt veröffentlicht.

Im Prinzip ist eine solche Form der Unterstützung der Verwaltung durch Private in geeigneten Einzelfällen zur Erreichung von Verwaltungszielen denkbar. Die Verwaltung darf sich aber nicht unbeschränkt dem Sponsoring öffnen. Wenn Sponsoring mit dem Verwaltungszweck nicht vereinbar ist, muss es unterbleiben. In besonders sensiblen Bereichen, wie zum Beispiel der Polizei oder Staatsanwaltschaft wird Sponsoring daher nur sehr zurückhaltend oder gar nicht stattfinden können.

Es gilt, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Dienst zu wahren und jeden Anschein der »Käuflichkeit« oder der Einflussnahme auf behördliche Entscheidungen zu verhindern. Daher dürfen durch Sponsoring

keine sachwidrigen Motive verfolgt werden und/oder der Eindruck entstehen, dass ein »Drittvoiteil« für eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger gewährt wird. Durch die vertragliche Regelung zwischen Privaten und der jeweiligen Dienststelle muss vollständige Transparenz über die Art und den Inhalt des Sponsorings hergestellt werden.

Zu beachten sind daher folgende Grundsätze:

- > **Transparenz**
- > **angemessenes Gegenleistungsverhältnis**
- > **Dokumentation**
- > **Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit**



Sponsoring

Neutralität

Vertrauen

Werbung

Transparenz



»KORRUPTION IST IN UNSERER BEHÖRDE KEIN THEMA. WIR HABEN KEIN KORRUPTIONSPROBLEM. WIR ARBEITEN SCHON SEHR LANGE ZUSAMMEN UND VERTRAUEN UNS BLIND.«

Solche Sätze hört Franz-Josef Meuter oft. Seit rund 25 Jahren ist er Korruptionsermittler und leitet im Landeskriminalamt NRW ein Sachgebiet, in dem landesweit die Fäden der Korruptionsermittlungen und Prävention zusammenlaufen. »Rückblickend können wir feststellen, dass sich in den vergangenen Jahren in vielen Behörden etwas getan hat, das Thema Korruption zunehmend ernst genommen wird und es deutliche Fortschritte gibt«. Franz-Josef Meuter ruft dazu auf, das Problembewusstsein aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter zu schärfen und Korruptionsrisiken in den eigenen Bereichen aufzuzeigen. Aufgrund von Gefährdungsatlanen müssen korruptionsgefährdete Aufgabenbereiche in den Dienststellen identifiziert und geeignete korruptionspräventive Maßnahmen entwickelt werden. Gerade hier ist die verantwortungsbewusste Mitwirkung der Führungskräfte gefragt. Daneben gilt ein besonderes Augenmerk der personellen und fachlichen Ausstattung von Antikorruptionsstellen. Franz-Josef Meuter und sein Team werten seit Jahren die Strafverfahren gezielt aus, um hieraus die neuesten Erkenntnisse direkt in die

Prävention einfließen lassen zu können. Sie sind regelmäßig in Behörden und in der Industrie unterwegs, geben Hilfestellungen, beraten und klären auf. Darf ich den 10 EURO-Schein als Dankeschön eines Bürgers einstecken, der einfach nur zufrieden mit meiner Arbeit war? Ist es verhänglich den Rabatt anzunehmen, den der Reifenhändler allen Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeitern anbietet? Meistens geht es nicht um die große Kriminalität, es geht um Unsicherheiten bei der Annahme von Geschenken, um Sponsoring, um Nebentätigkeiten. Die Bediensteten und ihre Vorgesetzten in den Behörden wünschen sich Sicherheit im Umgang mit diesen Fragestellungen. Die Verwaltung hat die Aufgabe, das Vertrauen der Bürger in die Integrität der Bediensteten zu stärken. Steht erst einmal ein Verdacht von Korruption im Raum, schwindet das Vertrauen der Bürger. Dabei ist die Verhinderung von Korruption vom Grundsatz her einfach, »bestechend einfach«. Der erfahrene Korruptionsbekämpfer rät: »Wichtig ist, dass sich jede Behörde ernsthaft mit ihren Risiken auseinandersetzt und eigene Strategien entwickelt.

Aber: Präventionsmaßnahmen sollten immer mit Augenmaß betrieben werden. Der Schlüssel zum Erfolg ist, dass die Kolleginnen und Kollegen mitgenommen werden. Vorschriften und Regeln allein nützen wenig. Ein Klima des Vertrauens, in dem das Thema Korruption offen angesprochen wird, ist genauso wesentlich, wie die Benennung von Antikorruptionsbeauftragten oder einer Innenrevision, die unabhängig sind und eng mit der Behördenleitung zusammenarbeiten.«

Kontakt/Ansprechstellen

*Ansprechstellen der einzelnen Ressorts finden Sie im Onlineangebot des Ministeriums des Innern www.im.nrw
Haben Sie Fragen zu strafrechtlichen Themen oder bei konkreten Verdachtsfällen? Experten des Landeskriminalamtes beraten Sie gerne unter der kostenlosen Hotline 0800 5677878 (0800KORRUPT)*

Praxis



Franz-Josef Meuter
LKA NRW

Herausgeber

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstraße 62–80
40217 Düsseldorf
Telefon 0211.87 1-0
Telefax 0211.87 1-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Stand

Dezember 2018

Gestaltung

designiert Corporate Design, Düsseldorf
www.designiert.de

Fotografie

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen (Seite 20)
Jochen Tack (Seite 4/5)

Studio Sucrow, Düsseldorf
www.studio-sucrow.de

Druck

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw

